

Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte

Autor(en): **Meyer, Bruno**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **100 (1947)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte

von Bruno Meyer

Bei der dürftigen Ueberlieferung des Hochmittelalters wird es immer notwendig sein, die spärlichen Quellenaufschlüsse der örtlichen Geschichte mit dem allgemeinen Geschichtsablauf und den Theorien der Staatsentwicklung zu verbinden, um ein zusammenhängendes Geschichtsbild bis zum Spätmittelalter entwerfen zu können. Für die Entstehung der Eidgenossenschaft hat das zuletzt Wilhelm Oechli im Jahre 1891 in seinen Anfängen der Schweizerischen Eidgenossenschaft getan. Entsprechend der klassischen Auffassung der damaligen Rechtsgeschichte führte er die Grafschaften Aargau und Zürichgau auf die karolingische Reichseinteilung, das Talammannamt und die Markgenossenschaft von Schwyz auf die Hundertschaft und die Reichsvogtei Uri auf die Immunität des Kirchengutes zurück. Seit Oechli hat niemand mehr ein solches Gesamtbild entworfen und die mehr auf Einzelstudien und die politische Geschichte ausgerichteten späteren Arbeiten haben die Grundlagen mehr verwirrt und verwischt als klarer gemacht. Es sei daher einmal der Versuch unternommen, auf Grund des heutigen Standes der wissenschaftlichen Forschung, die hochmittelalterliche Verfassungsentwicklung im Hinblick auf die Innerschweiz in den Grundzügen darzustellen.

Die außerordentlich konservative Staatsgeschichte der deutschen Schweiz bringt es mit sich, daß sich zwei Staatsgebilde der Gegenwart, der Thurgau und mit Einschränkung auch der Aargau, in ununterbrochener Entwicklung

von der Verwaltungsorganisation der Karolingerzeit herleiten lassen. Als ein Gewächs aus fränkischer und römischer Wurzel wurde die Grafschaft oder der Comitatus zur Zeit Karls des Großen die allgemeine Verwaltungseinheit des fränkischen Reiches. In dem ihm gleicherweise unterstellten langobardischen Königreiche, dem von der heutigen Schweiz der Tessin angehörte, entsprach dieser Grafschaft der alte Dukat. Während sich dieser und im gallischen Gebiete des fränkischen Reiches die Grafschaft an die spätrömischen Civitates anschloß, ist die Herkunft der im rein germanisch besiedelten Gebiet häufigen Grafschaften mit Flußnamen wie der Aargau und der Thurgau noch unabgeklärt.

Die Grafschaften und Dukate sind die staatlichen Einheiten mit denen das Gebiet der heutigen Schweiz in das Hochmittelalter eintrat. Die Bildung der jüngeren Stammesherzogtümer und der neuen Kleinkönigtümer, der Ausbau der kaiserlichen Reichskirche und die innere Umwandlung des ganzen Staates durch das Lebenswesen sind es, die diese ursprüngliche Grundlage in den folgenden Jahrhunderten neu formten. Die deutsche Schweiz machte diese Entwicklung mit wechselnder Westgrenze im Rahmen des am Anfange des 10. Jahrhunderts neuentstandenen Herzogtums Schwaben mit. Die Westschweiz wurde bereits am Ende des 9. Jahrhundert die Wiege des neuburgundischen Reiches. Die Südschweiz dagegen teilte das Schicksal des in Italien fortlebenden karolingischen Teilkönigtums, bis es um die Mitte des 10. Jahrhunderts in die Gewalt des deutschen Königs und Kaisers kam. Auch das burgundische Königtum und das schwäbische Herzogtum fielen für eine spätere Territorialbildung zu frühe aus, indem beide am Anfange des 11. Jahrhunderts ebenfalls in die Hand des deutschen Königtums gelangten. Schwaben, Burgund und Italien sind die Reichsteile, mit deren Hilfe die kaiserliche Weltpolitik gemacht wurde, die dann durch den Widerstand

des Papsttums und der oberitalienischen Städte in einer zermürbenden Italienpolitik endete. Alle drei wurden in den Zusammenbruch hineingerissen, als zum Teil infolge einer Reihe persönlicher Schicksalsschläge das hochmittelalterliche Kaisertum mit Friedrich II. ein Ende fand. Nicht nur das Papsttum geriet in französische Fesseln und das neue Kaisertum nach dem Interregnum war ein deutsches, sondern das Königreich Burgund hat nach dem Rektorate der Zähringer in Heinrich VII., das Königreich Italien mit Friedrich II. und das Herzogtum Schwaben mit Konradin sein Ende gefunden.

Während diese oberen Gewalten gerade ob ihrer frühen Bindung an das Kaisertum der alten Reichseinteilung nicht gefährlich wurden, ist es die von beiden Seiten erstrebte Zuteilung politischer Macht an die Kirche durch die königliche Gewalt geworden. Der Ausgangspunkt zu dieser Entwicklung war die schon im römischen Reiche bestehende Ausnahmestellung des Staatsgutes, die sich in Steuerfreiheit und Exemption von der Gewalt der öffentlichen Beamten ausdrückte, die zur fränkischen Immunität führte. Damit daß die Erzbischöfe, Bischöfe und die wichtigsten Klöster und Stifte dem Könige unterstellt wurden und immer größere Gebiete zugewiesen erhielten, von denen die Grafengewalt und die richterliche Gewalt ausgeschlossen waren, entwickelte sich die k ö n i g l i c h e K i r c h e zum Staate im Staate. Aus ganz verschiedenen Gründen wurde die Kirche da wie dort zur Stütze des Königtums, so daß ihr schon früh ganze weltliche Verwaltungsgebiete übertragen wurden. Im Königreich Italien gerieten die meisten zu Grafschaften gewandelten Dukate in die Hände der Erzbischöfe und Bischöfe, in Burgund erhielten diese ebenfalls ganze Grafschaften geschenkt und selbst im deutschen Reiche, wo die weltliche Macht bedeutend stärker verankert war, bekamen Bischöfe und Klöster ganze Gerichte und sogar Grafschaften zugewiesen. In dieser Art gehörten der ganze Tessin den Bistümern

Mailand und Como, die Grafschaften Wallis und Waadt den Bischöfen von Sitten und Lausanne und im Herzogtum Schwaben besaßen die Bischöfe von Basel, Konstanz und Chur sowie die alten Benediktinerklöster und Augustinerstifte ausgedehnte Reichsvogteien. Da wo die Kirche die ganze öffentliche Gewalt erhielt, ist die alte Reichsverwaltung gänzlich zerstört worden, so daß die neuen weltlichen Gewalten nach dem Untergange des hochmittelalterlichen König- und Kaisertums, die italienischen Städte und die Grafen von Savoyen mit neuen Mitteln, dem städtischen Bürgerverband und dem Lehensrecht ihren neuen Territorialstaat aufbauen mußten. In der deutschen Schweiz jedoch blieb von der Grafschaft und der Immunität das Wesentliche erhalten. Den Ausgangspunkt bildeten hier die Grafen und die geistlichen Herren mit ihrem Vogte. Aus der Vereinigung von Grafschaften und Reichsvogteien in den Landvogteien erwuchsen die Territorien, vor allem das Habsburgische, das dann allerdings vor dem Ansturm der Eidgenossen keinen Bestand hatte.

Während die Immunität und Reichskirche die Grafschaften einschränkte und teilweise ganz vernichtete, hat das **L e h e n s w e s e n** sie innerlich gewandelt. Mit dem Ende der Karolingerzeit wurden auch die Ämter zu Lehen und dadurch der ganze Staat zum Lehensstaat. Wenn das auch zunächst wenig änderte, so ging doch daraus die Erbllichkeit und dann ein Erbrecht der öffentlichen Gewalten hervor. Wichtiger war aber noch der innere Wandel: aus dem Amte wurde eine Herrschaft. Ueberall entstanden aus den Gerichten neue Herrschaftsgewalten und die öffentlichen Amtsbefugnisse jeder Art wurden durch das Lehenswesen zu Hoheitsansprüchen. Die Grafschaft vom Ende des Hochmittelalters läßt sich mit der vom Beginne dieses Zeitalters nicht mehr vergleichen. Da wo sie noch bestand und ein Herzogtum fehlte, ist sie die oberste Gewalt und hat damit den ersten Anspruch auf die Bildung des neuen spätmittelalterlichen Territoriums. Sie

wird durch den herrschaftlichen Charakter wandlungsfähig, behauptet sich gegen die neuen Mächte der Hochgerichte, wächst über den aus diesen entstehenden neuen Grafschaften zur Landgrafschaft empor und bildet zur Unterwerfung der Reichsvogteien die neue Landvogtei. Damit wurde die Landgrafschaft zur Grundlage des neuen Territoriums in der deutschen Schweiz. Wie in der Westschweiz die lehensmäßige Unterordnung der Herren unter die Grafen von Savoyen die neue Herrschaft in der Waadt zu bilden gestattete, so hat das Lehenswesen auch in der deutschen Schweiz den Habsburgern die Mittel in die Hand gegeben, sich mit Hilfe der neuen Landgrafschaften und Landvogteien Aargau und Thurgau durch lehensmäßige Unterstellung nach und nach alles einzugliedern.

Unter der Grafschaft stand im karolingischen Staate die *Hundertschaft* oder Zentene, die im Gegensatz zu dieser keine Verwaltungseinheit, wohl aber eine Gerichtseinheit bildete. Noch zu Oechsli's Zeit verband man diese mit der Markgenossenschaft und den Hochgerichten des Spätmittelalters, so daß er die Talgemeinde Schwyz von einer Hundertschaft herleiten zu können glaubte. Hier hat die Forschung gewaltige Fortschritte gemacht, so daß das Bild der Entwicklung heute ganz anders aussieht. Ein Zusammenhang der Zentene mit der Markgenossenschaft besteht nicht. Diese hat sich vielmehr später als Nutzungsgemeinschaft im Rahmen der Gemeinde, des Niedergerichtes oder der geographischen Einheit eines Nutzungsraumes neu gebildet, als wegen der Unmöglichkeit weiterer wilder Nutzung eine bestimmte Ordnung geschaffen werden mußte. Die Zentene läßt sich zuletzt noch in den verschiedenen Landgerichtsstätten einer Grafschaft nachweisen und die allerletzten Reste bilden verschiedene Freigerichte. Doch läßt sich kaum aus deren Begrenzung irgend etwas herleiten, denn unterdessen hat die neue Territorialbildung auch hier große Veränderungen zur Folge gehabt.

Die spätmittelalterlichen Hochgerichte sind Neubildungen, die aus einer allgemeinen Umgestaltung des Strafrechtes entstanden sind. Das Strafrecht der Karolingerzeit war zur Hauptsache noch vom Staate unbeeinflusstes Volksrecht, neben dem das Amtsrecht mit seinem Kompositionssystem völlig getrennt dastand. Schon diese Zeit versuchte durch eine bessere Strafverfolgung dem Volksstrafrecht mit seinen blutigen Strafen und dem summarischen Verfahren Schranken zu setzen, doch ohne dauernden Erfolg. Erst die Mißstände, die sich im Hochmittelalter aus dem Schwinden des Sippenbandes und der Feudalisierung der Staatsgewalt ergaben, führten zur Reform, die von der Kirche ausging und dann vom Staate übernommen und ausgebaut wurde. Das unabhängige Hervorgehen des neuen Strafrechtes aus dem Volksrecht hatte zur Folge, daß ganze neue Strafgerichtseinheiten in die Reihe der öffentlichen Gewalten eintraten, als auch dieses Strafrecht zum Amtsrecht wurde. Der in einem Gebiete bereits führende Herr wurde als Leiter des Volksgerichtes zum Inhaber des neuen Blut- oder Hochgerichtes, das als Neuerung in der Gerichtsorganisation territorial geschlossen alle Bewohner umfaßte. Die Freien und Unfreien aller Grundherrschaften eines solchen Gebietes standen ohne Unterschied unter dem gleichen ehemaligen Leiter des Volksgerichtes und neuen staatlichen Hochrichter. Den Hohenstaufen gelang es, diese neue Gerichtsgewalt durch die Blutbannleihe in die bereits vorhandene staatliche Lehenshierarchie einzubauen, aber die neuen territorialen Gewalten hatten noch große Mühen und Kämpfe vor sich, um diese unabhängig entstandenen neuen Hochgerichte sich untertänig zu machen und einzugliedern.

Durch die neuen Hochgerichte wurde die Stellung der Freien erschüttert. Sie besaßen nun nicht mehr den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Grafen. Da sie sich in den vollen Immunitäten bereits dem Gerichte des Klostersvogtes hatten unterwerfen müssen, suchten nun

diese Hochvögte auch in den von ihnen neugebildeten, zumeist im Raume geistlicher und eigener Niedergerichte entstandenen Hochgerichten ein eigenes, dem Grafen gleiches Gericht für die Freien durchzusetzen. Wo ihnen das gelang, war die Ablösung aus der Grafschaft vollzogen und die Vögte legten sich selbst den begehrten Titel zu. Beispiele solcher neuer Grafen sind die Rapperswiler und die Toggenburger. Selbstverständlich haben die Landgrafen diese neuen Grafen unterdrückt, wo das möglich war, wie besonders das Schicksal der Regensberger deutlich zeigt. Zeugen dieses Kampfes um Einordnung oder Selbständigkeit der Hochgerichte sind vor allem die Städtegründungen des 13. Jahrhunderts. Genau so, wie im Waadtland jeder Lehensherr zur Stärkung seiner Stellung ein Städtlein gründete, so haben in der deutschen Schweiz die Landgrafen, die neuen Grafen und die Herren in ihren Hochgerichten überall ein Städtlein errichtet. Und wer mit dem andern in Fehde lag, der versuchte in erster Linie dessen Stadt zu zerstören.

Die spätmittelalterlichen **Niedergerichte** sind fast ganz aus den frühmittelalterlichen Grundherrschaften hervorgegangen. Der Unterschied zwischen einem grundherrlichen Gericht zu Beginn des Hochmittelalters und einem Niedergerichte am Anfang des Spätmittelalters zeigt den ganzen Wandel, der sich unterdessen in Recht und Staat vollzog. Das grundherrliche Gericht gehörte dem Staate nicht an. Nur der Freie nahm teil am Staate, und wer in die Grundherrschaft eintrat, wurde unfrei, trat damit aus der staatlichen Gemeinschaft aus. Das spätmittelalterliche Niedergericht ist ein Teil des Staates, umfaßt bereits auch Freie neben Unfreien und ist im Begriffe, sich territorial zu schließen. Allerdings ist die Entwicklung zu Beginn des Spätmittelalters noch nicht so weit. Die Sonderstellung der Freien ist erst am Zerfallen, ein Teil von ihnen bleibt noch unmittelbar unter dem Grafen, während andere unter dem Vogte, ihrem Hochrichter,

als ihrem neuen Grafen stehen und wenige erst in das Niedergericht eingetreten sind, ohne ihren persönlichen, freien Stand zu verlieren. Die Grundherrschaft ihrerseits hat genau wie die Grafschaft der Freien ihre rechtliche Einheit und Geschlossenheit verloren. Das Lehenswesen hat die alte Scheidung von Freien und Unfreien ins Wanken gebracht, indem es längst vor der Eingliederung der Hochgerichte die Unfreien in den Staat brachte und immer mehr die alte Rangordnung durch seine vielgestaltigere ersetzte. Es hob unfreie Dienstleute weit über die normalen Freiheiten hinaus und brachte zugleich Freie ohne Minderung ihres persönlichen Standes in Lehensabhängigkeit. Neben die unfreie trat die freie Leihe und damit war die Bahn offen für die territorialen Niedergerichte und für die Entwicklung der Unfreiheit zu einer erblichen persönlichen Last, die sich in besonderen Abgaben und immer schwächeren rechtlichen Einschränkungen äußerte.

Aus dem Lehenswesen und dem Stadtverbände ist aber zugleich eine neue Freiheit entstanden und diese ist bezeichnenderweise immer die einer Gerichtsgemeinschaft, die den Niederrichter selber wählt. Die neuen Freien stehen damit unmittelbar unter dem Hochrichter des Reiches oder des Landesherrn. Alte und neue Freiheit können ineinander übergehen. Wie aber auch alte Freie in das Niedergericht eingehen und damit nicht ihre persönliche, wohl aber die spätmittelalterliche Freiheit verlieren, so entstehen durch Abwerfung der persönlichen Unfreiheit und Eintritt in den Verband eines freien Niedergerichtes neue Freie. Durch einen Akt des Königs oder Landesherrn können auch ganze Gerichtsgemeinden in den Genuß spätmittelalterlicher Freiheit kommen. Gerade an der Freiheit zeigt sich somit ausgesprochen der Wechsel vom hochmittelalterlichen zum spätmittelalterlichen Staate und beim Niedergericht die gleiche Kraft der räumlich geschlossenen, Unterschiede ausgleichenden Staatsbildung wie beim Territorium und Hochgericht.

In der Zeit des Ueberganges sind fast im gleichen Raume und doch auf verschiedener Grundlage die eidgenössische und die Habsburgische Territorialbildung entstanden. Habsburg hoffte zunächst, die schwäbische Herzogsgewalt erneuern zu können, so daß es sich dann alle Gebiete mit Ausnahme der Reichsvogteien hätte unterwerfen können. Nach diesem noch durchaus hochmittelalterlich gedachten Ziele König Rudolfs trat unter Albrecht die Schaffung eines spätmittelalterlichen Territoriums in den Vordergrund. Nicht ein nominelles Herzogtum, aber ein unmittelbar dem Landesherrn unterstehender Beamtenstaat sollte geschaffen werden. Die unteren Einheiten bildeten die aus den Hochgerichten hervorgegangenen Vogteien, die den aus den Landgrafschaften entstandenen, aber darüber hinausgehenden Landvogteien unterstellt waren. Diese wiederum standen unter einem Gliede der habsburgischen Familie oder einem Landeshauptmann.

Ausgehend von der Zertrümmerung des habsburgischen Territoriums durch die Eidgenossen wird zumeist übersehen, wie ausgedehnt und stark dieses im 14. Jahrhundert war. Tatsächlich benutzte Habsburg die lehensmäßige Unterstellung von Herren und Grafen, aber auch Pfandschaften geschickt, um möglichst viele Vogteirechte an sich oder unter sich zu bringen. Zugleich belebte es den Landfriedensschutz neu, um damit die wenigen noch unabhängigen reichsunmittelbaren Gewalten, die Städte, in eine große territorial geschlossene und weiträumige Rechtsgemeinschaft einzugliedern.

Im Gegensatze zu dieser aus der Landgrafschaft heraus entstandenen Territoriumsbildung ist die eidgenössische von der nächstunteren staatlichen Einheit des Hochgerichtes ausgegangen. Diese Hochgerichtseinheiten bildeten die eidgenössischen Städte und Länder. Dem habsburgischen Staatsgebilde konnten sie die stärkere Geschlossenheit ihres kleinen Raumes entgegensetzen, indem

sie im Innern alle fremden Rechte ablösten. Sie vergrößerten ihr eigenes Gebiet, indem sie sich durch Pfandschaften Eroberungen und Burgrechte neue Vogteien angliederten und unterwarfen, in denen sie wiederum darnach trachteten, fremde Einflüsse durch Erwerbung der Niedergerichte auszuschalten. Die Besitznahme dieser unteren Gerichtsrechte ging der der Hoheitsrechte oftmals voraus, ja in Ausnahmefällen der Spätzeit wurde sogar versucht, auf ihnen mit Hilfe politischer Macht die Landeshoheit durchzusetzen, indem die Hoheitsrechte des bisherigen Inhabers erdrückt wurden. Die eidgenössischen Orte wehrten sich gegen das habsburgische Territorium aber auch durch ihren Zusammenschluß in Bündnissen, indem sie von sich aus für den Landfrieden sorgten und damit dem habsburgischen Schutz einen eigenen, wirksameren entgegensetzten. Es entstand dadurch von allem Anfang an neben der Staatsgewalt des einzelnen Ortes eine gewisse gemeineidgenössische, die jedes Eingreifen der obersten habsburgischen unmöglich machte. Nicht nur mit ihren eigenen Staatsgebilden, sondern rechtlich wie politisch mit ihren Bündnissen haben die eidgenössischen Orte das habsburgische Territorium ausgeschlossen.

Die erste Karte der Grafschaften und Immunitäten zeigt die mit dem Interregnum verschwindende Welt des Hochmittelalters. In seltener Eindrücklichkeit zeigen die hellen Flächen die Stärke der Reichskirche: die ganzen Alpen sind in geistlicher Hand und überall stehen in den Grafschaften drin die Immunitäten. Am Südhang der Alpen war alter kirchlicher Besitz die Reichsvogtei Blenio und Leventina des Mailänder Domkapitels. Aus der Zeit der großen Italienpolitik der Kaiser stammt die Unterstellung der Grafschaften unter die Bischöfe. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte vor dem Interregnum äußert sich darin, daß die Staufer wie im Norden neue Reichsvogteien, so auch hier die Reichsvogtei Pomat zur

Sicherung der Alpenpässe schufen und daß die Grafschaften zum Teil bereits aus den Händen der Bischöfe in die der Städte übergegangen sind. In den Alpenlängstälern der Rhone und des Rheins waren die Bischöfe von Chur und Sitten die großen Mächte, doch zeigt sich hier der ausgeprägte Unterschied, daß Sitten im neuburgundischen Reiche die ganze Grafschaft erhalten hatte, während in Chur ohnehin der westlichste Teil mit Ursern und dem oberen Vorderrheintal zum Immunitätsgebiet von Disentis geworden war und auch im übrigen Gebiet das Herzogtum Schwaben weltliche Mächte durchgehalten hatte.

Am Alpennordfuß ist bezeichnend, daß im alemannischen Teile fast alle innersten Täler im Besitze von Klöstern waren. Wahrscheinlich waren diese von den Alemannen nicht besiedelt und in ihre Gerichtsorganisation aufgenommen worden, sondern Herzogsgut gewesen, das dann die Karolinger freigebig den Klöstern überwiesen. Bemerkenswert ist, daß wir hier noch die späte Bildung der Immunitäten nachweisen können, indem nicht nur die erst 1045 an den Kaiser übergegangenen Lenzburger Stifte Beromünster und Schännis, sondern sogar das erst um 1122 gegründete Engelberg eine Immunität herstellen konnten. Bei Engelberg mag die Gebirgslage mitgespielt haben und der Abschluß läßt sich am Anfang des 13. Jahrhunderts noch urkundlich belegen. Interessant ist die Immunitätsbildung von Luzern, indem sie nur die Höfe im Aargau umfaßt. Sie muß daher vor 1173 abgeschlossen gewesen sein, da damals der südwestliche Zürichgau an die Grafen des Aargaus überging. Es ergibt sich aus Anzeichen späterer Zeit, daß die Immunitäten in zwei verschiedenen Formen vorhanden waren. Bei der einen war noch das alte Verhältnis da, daß der Graf nicht in das Gebiet eintreten konnte, daß aber die Freien des Gebietes ihm außerhalb zu Recht stehen mußten. Ueberall wo das Kloster jedoch mächtig war, hatte es diese Reste personalen Rechtes beseitigt und den territorialen Grundsatz durchge-

setzt, daß der Freie in der Immunität nicht mehr unter dem Grafen, sondern unter dem Klostervogte Gericht nahm. Vorderhand noch etwas rätselhaft ist die Stellung des Reichslandes Hasli. Es gehörte sicher zusammen mit dem starken Reichsgute im burgundischen Gebiete zum Erbe des zähringischen Rektorates, doch muß seine frühere Vergangenheit noch einmal gründlich untersucht werden.

Die gleiche Karte zeigt außerdem die Bistumsgrenzen. Diese sind deswegen wichtig, weil sie ältere Verhältnisse wiedergeben. Mit Ausnahme kleinerer Grenzkorrekturen sind sie spätestens im 9. Jahrhundert fest geworden. Diese späte Zeit gilt natürlich nur für das alemannisch-rätische Gebiet. Südlich der Alpen und im burgundischen Raum war die Entwicklung früher. Das zeigt sich deutlich bei der nach 800 anzusetzenden Einwanderung der deutschschweizerischen Oberwalliser vom Haslital her. Die Bistumsgrenze hat sich deswegen nicht verschoben. Vielleicht ein Zeugnis der späten Festwerdens im alemannisch-rätischen Gebiete ist das Tal Glarus, indem hier das Niederamt mit der Immunität von Schännis dem Bistum Chur angehörte, während das säckingische, eigentliche Tal Glarus dem Bistum Konstanz zustand. Diese Erscheinung mag vielleicht mit der Besiedelung von Westen her in Beziehung stehen, noch wahrscheinlicher ist aber, daß hier eine Folge der königlichen Schenkung des Tales an Säckingen vorliegt, wobei natürlich auch hier der Bevölkerungsunterschied mitspielt, indem ja das Gaster noch romanisch war. Es muß aber gesagt werden, daß man mit Schlüssen beim Uebereinstimmen von Immunitätsgrenzen mit Bistumsgrenzen sehr vorsichtig sein muß, denn bei Schännis ist es ja so, daß hier die Bistumsgrenze zugleich die Grenze der Grafschaft Unterrätien war, bis die Reichsvogtei nach 1045 mit dem Uebergang des Stiftes an den Kaiser gebildet wurde. Ebenso irrtümlich wäre es, die Bistumsgrenze zwischen der Reichsvogtei Interlaken und dem Haslital von beiden irgendwie abhängig zu machen:

hier haben rein geographische Gegebenheiten zur Grenzziehung geführt. Wesentlich für die Schweizergeschichte ist jedoch die Beachtung der Bistumsgrenzen am Gotthard. Sie zeigen deutlich, daß Ursern ursprünglich mit Rätien verbunden war. Die Schöllenschlucht war kein Verkehrsweg im Früh- und Hochmittelalter. Ursern gehörte deswegen auch zur sich bildenden Reichsvogtei Disentis und blieb dabei, als im 12. Jahrhundert eine Zuwanderung aus dem Oberwallis wohl zunächst zu einer nicht bequemen Bezwingung der Schöllenen führte. Erst die volle Oeffnung zum Handelsweg am Anfang des 13. Jahrhunderts brachte Ursern ganz neue Verhältnisse, die auch staatsrechtliche Folgen nach sich zogen. Ueber die selbständige Reichsvogtei ging es Schritt für Schritt zur völligen Lösung aus dem alten Verbande und zur Freiheit, die unter dem Schirm Uris endete.

Zeigte die Karte I die hochmittelalterliche untergehende Welt, so bietet die Karte II die neuentstehende spätmittelalterliche. Ausschlaggebend sind hier die Hochgerichte, die die Grundlage für die Vogteien, jüngeren Grafschaften und Herrschaften bildeten. Wohl konnten sie zusammengelegt, verändert oder später sogar des Hochgerichtscharakters entledigt werden; sie blieben dennoch die Bausteine des spätmittelalterlichen Staates. Mochten auch anderwärts größere Verbände bei der Territoriums- bildung im Vordergrund stehen und hier wie dort durch Zusammenfassung neue entstehen, so waren doch die Herrschaften und Vogteien die Grundlage der staatlichen Organisation für Jahrhunderte.

Eine besondere Gruppe unter ihnen bestand aus den in den Immunitäten erwachsenen Hochgerichten des Klostervogtes. Hier ist es dem Vogt immer gelungen, ein ganz der Immunität entsprechendes Hochgericht zu bilden. Selbstverständlich war die Gewalt des Vogtes für den Immunitätsherrn immer eine Gefahr und der Gegensatz hat besonders durch den Investiturstreit an Schärfe gewonnen.

Die Ausbildung der staatlichen Hochgerichtsbarkeit verstärkte noch die Stellung des Vogtes. Da und dort mag es ihm gelungen sein, dem geistlichen Herrn Stücke seiner werdenden Immunität zu entreissen und einer eigenen Herrschaft zuzuschlagen; überall jedoch blieb dessen Oberhoheit im Immunitätsgebiet selbst unangetastet. Gefährlicher war es, wenn wie in Uri der König ein solches Gebiet selbst in eigene Verwaltung als Reichspflegschaft nahm. Durch die über dem geistlichen Herrn stehende königliche Gewalt wurde damit die Loslösung von diesem eingeleitet.

Im Kampfe mit dem Vogte ging es zumeist um die Frage, ob dieser berechtigt sei, auf dem Immunitätsgebiete eine Burg zu bauen. Der geistliche Herr konnte zwar dieses Fußfassen auf seinem Gebiete verhindern, doch war er machtlos dagegen, daß der Hochvogt unmittelbar neben der Immunität einen festen Platz auf eigenem Boden errichtete. Dieser wurde nun zum Mittelpunkt eines unabhängigen Hochgerichtes des Vogtes, das er über einer Anzahl der verschiedensten Niedergerichte, vor allem aber solcher des von ihm vertretenen Klosters aufbaute. Rein machtmäßig erreichte damit der Hochvogt dennoch sein Ziel und für den geistlichen Herrn waren die Burgen noch gefährlich genug, die von Untervogtsfamilien auf seiner Immunität entstanden. Gerade für diese Verhältnisse bietet der Ausschnitt der Karte ausgezeichnete Beispiele. Als Hochgerichte der Hochvögte neben Immunitäten entstanden die Herrschaften Uznach und Rapperswil der Toggenburger und Rapperswiler. Innerhalb dem Immunitätsgebiet liegt die Schnabelburg der Eschenbacher als Zürcher Untervögte, während die Kiburger als Hochvögte das angrenzende Zug besitzen. Bei Muri haben die Habsburger die Herrschaft Meienberg; bei Beromünster besitzen die Schenkon und Reinach Burgen und Niedergerichte im Immunitätsgebiet, während die Kiburger als Hochvögte die Hochgerichte Hitzkirch und Sursee inne-

haben. Auf der Grundlage eigener Rechte und solcher der Abtei Zürich haben die Eschenbacher ihre gleichnamige Herrschaft errichtet. Bei Luzern sitzen die Rotenburger als Untervögte mit Schloß und Niedergericht im Immunitätsgebiet und die Habsburger als Hochvögte erbauten Altstaad und Neuhabsburg in ihrem Hochgericht Habsburg. Die Beziehungen der Herrschaft Wolhusen mit ihren beiden Hochgerichten zur Propstei Luzern sind noch nicht völlig abgeklärt. Etwas deutlicher sind die Verhältnisse der Herrschaft Ringgenberg zum Stift Interlaken, indem hier wohl die Untervögte eine eigene Herrschaft schufen.

Aus der Reihe dieser neben den Klosterimmunitäten entstandenen eigenen Hochgerichte des Klostersvogtes sind durch Ablösung der Freien aus dem Grafschaftsverbande und Unterordnung unter den Vogt die neuen Grafschaften hervorgegangen. Aber auch die alten Grafen haben in ihrem zur Landgrafschaft emporwachsenden Raume eigene Hochgerichte gebildet. Sie sind überall dort entstanden, wo eine größere Zahl von alten, der Grafschaft unterworfenen Freien vorhanden war. Zeugnisse dafür sind die Hochgerichte von Willisau, Sempach, Habsburg, Schwyz, Nidwalden und Obwalden, wobei diese letzten beiden später von Habsburg vereinigt wurden.

Ganz besonders klar tritt auf dieser Karte der Zusammenhang von Städtegründung und Hochgericht zu Tage. Wo immer auch ein Städtchen gegründet wurde in diesem Raume, ist es sicher der Mittel- und Stützpunkt eines Hochgerichts und kommt dessen Inhaber zu. Die Städte Uznach, Rapperswil, Zug, Maschwanden, Meienberg, Eschenbach, Rotenburg, Richensee, Sursee, Sempach und Wolhusen traten zu den Burgen der Vögte und Untervögte und verstärkten sie. Die Stadt war für das 13. Jahrhundert neben einer wirtschaftlichen Einnahmequelle vor allem eine Befestigung mit eigener Besatzung zur Stützung herrschaftlicher Ansprüche.

Die Karte II zeigt außerdem deutlich den Unterschied zwischen den alten, unmittelbar dem Könige unterstellten Bistümern, Klöstern und Stiften und den neuen geistlichen Instituten, die nach dem Investiturstreite gegründet wurden. Die älteren hatten als Erbschaft der hofrechtlichen Organisation überall ziemlich geschlossene grundherrliche Besitzeskomplexe mit eigenem Niedergericht und ihrer königlichen Unterstellung und der Zugehörigkeit zur Reichskirche verdankten sie die Immunität im engeren Raume. Die neueren haben es nie zur Immunität und nur zum Niedergericht im engsten Klosterbezirk gebracht. Während die älteren Institute gegenseitig darauf achteten, daß in ihrem Gebiete keinerlei gleichgestellte geistliche Herrschaft Besitz gewann, der die eigenen Herrenrechte hätte gefährden können, bestanden für die neueren diese Hindernisse nicht. Aus diesem Grunde konnten von Untervogtsgeschlechtern neue Gründungen mitten im Immunitätsgebiet eines alten Klosters vorgenommen werden, wie etwa die Zisterzen von Kappel und Frauental sowie das Lazariterhaus Seedorf auf dem Gebiet der Abtei Zürich oder das Schwesternhaus zu Horw, das spätere Rathausen, auf dem Luzerns. In ähnlicher Art war es für die Abtei Zürich auch durchaus tragbar, daß Wettingen in Uri größere Besitzrechte bekam und behielt.

Die Karte III zeigt die verwirrende Fülle der Niedergerichte. Dabei muß erst noch gesagt werden, daß die volle Wirklichkeit gar nicht dargestellt werden kann. Die territoriale Geschlossenheit der Niedergerichte, wie sie die Karte wiedergibt, war noch nicht völlig erreicht und außerdem sind die Gerichte der Freien, im gewählten Zeitpunkte die des Immunitätsvogtes und des Grafen, nicht eingezeichnet. Die Karte selbst ist angesichts des Quellenmangels noch mehr als die vorangehenden nur ein Versuch und kann im Bezug auf die Grenzen auch gar nichts anderes sein. Dennoch ist es wichtig, daß

einmal dieser Versuch gemacht wird, um vor allem der Forschung einen Anstoß zu geben. Gerade die örtliche Geschichte wird aus ihm am meisten schöpfen können, denn die Karte enthüllt überraschende Zusammenhänge. Davon sei nur einer herausgegriffen. Interessant ist, wie die Reichsvogtei Zürich sich bis zur Grafschaftsgrenze an der Reuß ausdehnte und im Aargau fortgesetzt wurde von der Herrschaft Eschenbach des gleichnamigen zürcherischen Untervogtsgeschlechtes. Tatsächlich baute diese Herrschaft wiederum zum Teil auf Gebieten auf, die dem Fraumünster in Zürich gehörten und griff mit den freien Gotteshausleuten von Ebikon tief in luzernisches Immunitätsgebiet hinein. Das verdeutlicht Zusammenhänge, wie sie uns der Luzerner Traditionsrodel mit den Schenkungen von Wichard und Rupert erzählt.

Ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, sei das wesentlichste Ergebnis dieser Karte kurz hervorgehoben. Ganz augenfällig scheiden sich im Kartenbild die Alpen, die Voralpen und das Mittelland. Die Alpen kennen nur das mit dem Hochgericht gleichräumige und alle erfassende Niedergericht. Es gibt hier keine besonderen Niedergerichte einzelner Grundherren, die aus deren Höfen erwachsen wären. Im vollen Gegensatze dazu stehen die Verhältnisse im Mittelland. Hier umfassen die Hochgerichte und Immunitäten mit verschwindenden Ausnahmen immer eine Vielzahl von Niedergerichten weltlicher und geistlicher Herren. Dabei muß zur Klärung der Begriffe festgehalten werden, daß die Immunität der Reichsstifte und Reichsklöster auch einzelne weltliche Niedergerichte von Untervogtsfamilien enthalten konnte. Ebenso wichtig ist es aber, zu sehen, daß selbst eine größere Zahl unmittelbar an die Immunität eines Klosters anstossender Niedergerichte des gleichen geistlichen Herrn den Anschluß an diese nicht fand, sondern zur Grafschaft und zu einem weltlichen Hochgericht gehörten.

Das Voralpengebiet ist der Raum der Zwischenlösun-

gen. Hier hat sich weder die Entwicklung zum herrschaftlichen Niedergericht des Mittellandes noch die zum allumfassenden, großräumigen Niedergericht der Alpen durchsetzen können. In Schwyz, Nidwalden und Obwalden bestanden grundherrliche Höfe mit Hofrechten, die sich jedoch nicht zu geschlossenen Niedergerichten auswachsen konnten, weil hier die unter der Grafengewalt stehenden Freien in der Mehrzahl waren. Auf Grund des alle umfassenden Hochgerichtsverbandes haben sich die teilweise zunächst im Kirchgemeindeverband politisch handelnden Taleinwohner zusammengeschlossen, die Erhebung zur Reichsvogtei und Ablösung von der Grafschaft durchgesetzt und zum Schlusse die Rechte der grundherrlichen Höfe ausgekauft. Während im Mittelland die Grafschaftsfreien unmittelbar oder mittelbar über das Vogtgericht in den Niedergerichten aufgingen und nur verschwindende Reste in den Freiämtern, Freigerichten oder Hohen Gerichten übrig blieben, haben hier die Freien die Unfreien zu sich emporgehoben. Die Gewalt dieser politisch bedeutsamen Entwicklung war so stark, daß sie in Obwalden selbst die Immunitätsrechte Luzerns zu vernichten vermochte, was allerdings beim Hochgericht Giswil noch lange dauerte und sehr viel Mühe kostete. Habsburg hat auch hier, wie bei der Befreiung Schwyzens vom Landtage, vorgearbeitet durch den Auskauf der Immunitätsrechte Luzerns. Eine wiederum ganz andere Mischform zwischen Mittelland und Alpengebiet zeigt die Herrschaft Wolhusen. Hier hat sich neben dem großräumigen herrschaftlichen Niedergericht auf der Grundlage der kleineren Kirchgemeinde ein zweites ergänzendes Niedergericht gebildet. Es fehlte hier die politische Kraft mit dem tragenden Element der alten Grafschaftsfreien, so daß sich eine ergänzende Gerichtsbarkeit nicht aus der Gemeinschaft der Einwohner, sondern aus dem Kirchenfrieden entwickelte. Erst spät, ja zu spät erwachte hier der Wille, es den Waldstätten gleich zu tun.